



Amt der Tiroler Landesregierung

Bildung

Mag. Kristof Widhalm

Telefon 0512/508-2796

Fax 0512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

Leitungen der
allgemein bildenden Pflichtschulen

via E-Mail

DVR:0059463

Budgetbegleitgesetz 2009 - Änderungen für Landeslehrer/innen

Geschäftszahl IVa-72/115

Innsbruck, 08.07.2009

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor!

Das Amt der Landesregierung informiert über die Veränderungen im Dienst- und Besoldungsrecht, die sich aus dem Budgetbegleitgesetz 2009 ergeben:

Betrauung mit der Leitung

Der Leiter einer Schule kann aus besonderen Gründen, die mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation im Zusammenhang stehen, zusätzlich mit der Leitung einer weiteren Schule betraut werden, soweit die Gesamtzahl der Klassen aller Schulen zwölf (bisher: acht) nicht übersteigt.

Jahresnorm

Die Jahresnorm des Landeslehrers entspricht der in den bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Dienstzeit eines öffentlich Bediensteten mit gleichem Dienstalter für den dem jeweiligen Schuljahr entsprechenden Zeitraum, wobei der Entfall von Dienstleistungen an Feiertagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten berücksichtigt ist. Der 24. und der 31. Dezember sowie der Karfreitag sind ebenfalls als dienstfreie Tage zu berücksichtigen.

Für einen Landeslehrer mit weniger als 25 Dienstjahren gilt eine Jahresnorm von 1.776 Jahresstunden. Diese festgesetzte Jahresnorm entspricht den Jahresstunden der Dauer eines 52-wöchigen Schuljahres. Die 1.776 Jahresstunden bilden die Ausgangsbasis für die für Lehrer/innen ab 25 Dienstjahren, für Teilzeitbeschäftigte, für Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes sowie für ein 53 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr abweichend zu bemessende Jahresnorm.

Die für einen Lehrer innerhalb des 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahres für eine weitere Kalenderwoche regelmäßig anfallenden Unterrichtsstunden und die im Ausmaß von fünf Sechstel zu berücksichtigenden anteiligen Stunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten vermindern die im Aufgabenbereich C zu leistenden Stunden entsprechend.

Mehrdienstleistungen - Höchstgrenzen

Über das Ausmaß der Jahresnorm hinaus kann ein Landeslehrer/in nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden verhalten werden.

Supplierstunden

Die von einer Lehrkraft innerhalb der Jahresnorm zu erbringende Anzahl an Supplierstunden wird von zehn auf 20 erhöht.

Überstundenzuschlag

Der Überstundenzuschlag wird von 1,432% auf 1,3% abgesenkt.

„Altersteilzeit“ (§ 116d Abs. 3 GehG)

Pragmatisierte Landeslehrer/innen (Pragmatisierung vor dem 01.01.2005), die ab dem 01.09.2009 eine Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung in Anspruch nehmen, können künftig beantragen, dass die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag auch die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge (inklusive Sonderzahlungen) erfasst. Die Entrichtung der (vollen) Pensionsbeiträge bewirkt, dass als Beitragsgrundlage in die Pensionsbemessung nicht der gekürzte, sondern der volle Bezug einfließt.

Die ursprünglich als Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität von Teilzeiten für ältere Dienstnehmer/innen konzipierte Regelung (die Teilzeit mit Leistung des vollen Pensionsbeitrages wird deshalb als „Altersteilzeit“ bezeichnet) steht in der nunmehr Gesetz gewordenen Fassung für alle Landeslehrer/innen, die vor dem 01.01.2005 pragmatisiert wurden, zur Verfügung. Die Maßnahme kann jeweils nur für ein ganzes Schuljahr wirksam werden.

Eine Antragsstellung ist in folgenden Fällen möglich

1. Verminderung der Unterrichtsverpflichtung aus beliebigem Anlass gemäß § 45 LDG 1984
2. Verminderung der Unterrichtsverpflichtung zur Betreuung eines Kindes gemäß § 46 LDG 1984
3. Verminderung der Unterrichtsverpflichtung gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 LDG 1984
4. Verminderung der Unterrichtsverpflichtung gemäß § 15h MSchG

Soweit ein Sabbatical (oder eine Teilzeit mit geblockter Dienstleistung in der bis 31.08.2007 geltenden Fassung des LDG 1984) in der Kombination Vollbeschäftigung/Freijahr in Anspruch genommen wird, kommt eine Antragstellung nicht in Betracht. Soweit ein Sabbatical in der Kombination Teilzeit/Freijahr in Anspruch genommen wird, erstreckt sich die Antragstellung auf die Zahlung des Pensionsbeitrages nicht für den vollen, sondern für den bei Kombination Vollbeschäftigung/Freijahr gebührenden Durchschnittsbezug.

Soweit eine Teilzeitbeschäftigung bereits ausgesprochen wurde, ist der Antrag (Empfehlung: „Ich beantrage, den Pensionsbeitrag während der mir gewährten Verminderung der Unterrichtsverpflichtung im Schuljahr 2009/10 gemäß § 116d Abs. 3 GehG zu bemessen.“) bis spätestens 31.12.2010 zu stellen. Für Lehrer/innen, die im Hinblick auf die neue Rechtslage entgegen ihrer ursprünglichen Planung eine Teilzeitbeschäftigung in Betracht ziehen, wird die Möglichkeit eingeräumt, „Altersteilzeit“ noch **bis zum 15.07.2009** zu beantragen.

Der Antrag auf Verminderung der Unterrichtsverpflichtung hat neben dem gewünschten Beschäftigungsausmaß auch ein Begehren des Inhalts „Ich beantrage, den Pensionsbeitrag im Schuljahr 2009/10 gemäß § 116d Abs. 3 GehG zu bemessen“ zu enthalten.

Ob eine Gewährung von Teilzeitbeschäftigungen in allen Fällen möglich sein wird, hängt von der Zahl der Anträge und von der Personalsituation ab.

Zeitkonto

Das Prinzip dieses – optionalen – Modells besteht darin, dass Mehrdienstleistungen auf Wunsch der Lehrkraft nicht vergütet, sondern als Zeitguthaben gespeichert werden. Der Verbrauch des „angesparten“ Zeitguthabens erfolgt in Form einer mindestens 50-prozentigen Freistellung für ein ganzes Unterrichtsjahr. Die Möglichkeit der Einrichtung eines Zeitkontos besteht für vollbeschäftigte Landeslehrer/innen und Landesvertragslehrer/innen des Entlohnungsschemas I L. Die Lehrkraft kann durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen, die mit einer Vergütung abzugelten wären, in einem bestimmten Unterrichtsjahr (zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz) nicht zu vergüten sind, sondern mit der zugrunde liegenden Zahl von Wochenstunden) dem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift). Die Erklärung ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich. Die von solchen Erklärungen erfassten Unterrichtsjahre bilden die Ansparphase.

Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift sind der Lehrkraft auf Verlangen einmal jährlich mitzuteilen.

Der Verbrauch der Gutschriften kann frühestens ab Beginn des 50. Lebensjahres erfolgen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat nähere Erläuterungen zum Zeitkonto angekündigt. Das Amt der Landesregierung wird weitere Details zu Beginn des Schuljahres 2009/10 bekanntgeben.

Pflegefreistellung

Bezüglich der Festlegung des Anspruchs auf Pflegefreistellung für Lehrer/innen an allgemein bildenden Pflichtschulen werden nunmehr die dauernden Mehrdienstleistungen mit berücksichtigt. Zugleich werden Leiterinnen und Leiter in die Bestimmungen über die Pflegefreistellung mit einbezogen.

Sonstiges

Die Belohnung für Tätigkeiten im Rahmen der Schulpartnerschaft entfällt ab 01.09.2009 ebenso wie die Bildungszulage.

Weitere Ausführungen zu den mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 verbundenen Änderungen werden vor Beginn des Schuljahres 2009/10 in die Erlasssammlung eingearbeitet werden.

Dieses Schreiben ist **allen Lehrpersonen der Schule nachweislich zur Kenntnis** zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Paul Gappmaier

